

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn**

Präambel

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), des § 48 Abs. 1 bis 6 der Neubekanntmachung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 12.03.2008 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Unterwellenborn nach Maßgabe folgender Vorschriften.

**§ 2
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG.
- (3) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, außer in den Fällen der § 1 Abs.1 Nr.1 und 2 ThürBKG;
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;

3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Unterwellenborn zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 48 Abs.1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang (entsprechend der geltenden Feuerwehrdienstvorschriften) eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Gerätehaus außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Die Höhe des Kostensatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den

Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenständen entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich zu zahlen sind:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Unterwellenborn für verbrauchtes Material, z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

a) für den Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des ThürBKG und den Gebühren nach

§ 22 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

b) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe

oder Dienstleistung.

c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Unterwellenborn ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Dienstleistungen Dritter

Entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten Dritter, die der Gemeinde Unterwellenborn in Rechnung gestellt werden, hat der Kostenpflichtige zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt

die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn vom 25.05.1999;
die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Könitz vom 27.06.1997 und
die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Goßwitz vom 15.06.1994 außer Kraft

Gemeinde Unterwellenborn
Unterwellenborn, den 16.04.2008

Wende
Bürgermeisterin

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus den Personalkosten (1), den Benutzungskosten (2), den Materialkosten (3) und den sonstigen Aufwandskosten (4) zusammen.

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten berechnet.

1.1. Sicherheitswachen

Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG.

2. Benutzungskosten für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Benutzungskosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Dabei gelten die festgelegten Stundensätze bzw. bei Geräten und Ausrüstungsgegenständen die Tagessätze. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Für ein Gerät oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehören, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät oder Ausrüstungsgegenstand am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

3. Materialkosten

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

4. Sonstige Aufwandskosten

Alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn die nicht im Kostenverzeichnis erfasst sind, werden darunter berücksichtigt.

Kostenverzeichnis

1. eingesetztes Personal	Kosten/Stunde
Kamerad der freiwilligen Feuerwehr	21,00 €
Sicherheitswachen je Einsatzkraft	9,00 €
2. Benutzungskosten	Kosten/ Std.
2.1. Benutzungskosten für Fahrzeuge	
Löschgruppenfahrzeug (LF 8-6)	117,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16-TS)	124,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	97,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16-22)	130,00 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	105,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	114,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	40,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW VW-LT)	11,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW B 1000)	16,00 €
Gerätewagen – Fernmeldegruppe (GW-FM)	30,00 €
Gerätewagen – Nachschub (GW-N)	33,00 €
2.2. Benutzungskosten Anhänger	Kosten/Std.
Anhängeleiter	149,00 €
TSA-TS8	78,00 €
STA	121,00 €
2.3. Benutzungskosten Geräte	Kosten/ Std.

Tragkraftspritze (TS8 DDR)	33,00 €
Tragkraftspritze TS8-8	51,00 €
Stromaggregat 3,5 kVA	106,00 €
Beleuchtungssatz	11,00 €
Blitz- und Landeplatzbeleuchtung	20,00 €
Schlauchboot P8M	51,00 €
Heumesssonde	16,00 €
Vetter Hochdruckhebekissen	39,00 €
Vetter-Niederdruckhebekissen	33,00 €
Kärcher-Reinigungsgerät	20,00 €
Nass- und Trockensauger	45,00 €
Schmutzwasserpumpe NP4	19,00 €
Turbotauchpumpe	44,00 €
Tauchpumpe TP 4	22,00 €
Motordruckbelüfter	42,00 €
Motorkettensäge	22,00 €
Motortrennschleifer	38,00 €
Powerjet-Hochdrucklöschgerät	47,00 €
	Tagessätze
C-Schlauch	13,00 €
B-Schlauch	15,00 €
Saugschlauch	6,00 €

3. Materialkosten

Die Kosten für Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver u. ä. regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen, zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft.

Gemäß § 4 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

4. Sonstige Aufwandskosten

Nach zweimaliger Fehlalarmierung durch die gleiche Brandmeldeanlage wird Kostenersatz erhoben.

Eine vorsätzliche Fehlalarmierung der freiwilligen Feuerwehr hat eine Berechnung der gesamten Kosten zur Folge.

Für das Öffnen von verschlossenen Türen wird eine einmalige Gebühr von **80,00 €** festgesetzt.

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Unterwellenborn setzt sich aus den Personalgebühren (1), den Benutzungsgebühren (2), und den Materialgebühren (3) zusammen.

1. Personalgebühren

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten berechnet.

2. Benutzungsgebühren für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Benutzungsgebühren beziehen sich auf die Nutzungsdauer der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Dabei gelten die festgelegten Stundensätze bzw. bei Geräten und Ausrüstungsgegenständen die Tagessätze. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

Für ein Gerät oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehören, werden Arbeitsstundengebühren berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät oder Ausrüstungsgegenstand am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

3. Materialgebühren

Darunter fallen die Gebühren für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

Gebührenverzeichnis

1. eingesetztes Personal	Gebühren/Stunde
Kamerad der freiwilligen Feuerwehr	21,00 €
Sicherheitswachen je Einsatzkraft	9,00 €
2. Benutzungsgebühren	Gebühren/ Std.
2.1. Benutzungsgebühren für Fahrzeuge	
Löschgruppenfahrzeug (LF 8-6)	503,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16-TS)	440,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	221,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16-22)	637,00 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	492,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	532,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	229,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW VW-LT)	76,00 €

Mannschaftstransportwagen (MTW B 1000)	81,00 €
Gerätewagen – Funkmelder (GW-FM)	291,00 €
Gerätewagen – Nachschub (GW-N)	308,00 €
2.2. Benutzungsgebühren Anhänger	Gebühren/Std.
Anhängeleiter	149,00 €
TSA-TS8	78,00 €
STA	121,00 €
2.3. Benutzungsgebühren Geräte	Gebühren/ Std.
Tragkraftspritze (TS8 DDR)	33,00 €
Tragkraftspritze TS8-8	51,00 €
Stromaggregat 3,5 kVA	106,00 €
Beleuchtungssatz	11,00 €
Blitz- und Landeplatzbeleuchtung	20,00 €
Schlauchboot P8M	51,00 €
Heumesssonde	16,00 €
Vetter Hochdruckhebekissen	39,00 €
Vetter-Niederdruckhebekissen	33,00 €
Kärcher-Reinigungsgerät	20,00 €
Nass- und Trockensauger	45,00 €
Schmutzwasserpumpe NP4	19,00 €
Turbotauchpumpe	44,00 €
Tauchpumpe TP 4	22,00 €
Motordruckbelüfter	42,00 €
Motorkettensäge	22,00 €
Motortrennschleifer	38,00 €
Powerjet-Hochdrucklöschgerät	47,00 €
	Tagessätze
C-Schlauch	13,00 €
B-Schlauch	15,00 €
Saugschlauch	6,00 €

3. Materialgebühren

Die Kosten für Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver u. ä. regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen, zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft.

Gemäß § 4 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.